

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen.

## Kooperationsvertrag

Förderung Lokaler Innovationsräume für Digitalisierung (LifD)

### Hinweise:

Die Förderung stationärer LifD setzt die Kooperation von cross-sektoralen Partnern voraus. Die Partner bestimmen einen Lead-Partner, der sich für die organisatorische, inhaltliche und finanzielle Durchführung des Projekts verantwortlich zeichnet.

Dieser Kooperationsvertrag enthält die aus zuwendungsrechtlicher Sicht bedeutsamen Mindest-Regelungen. Die Kooperationspartner können weitergehende Vereinbarungen treffen; diese dürfen den Vorgaben dieses Kooperationsvertrages nicht widersprechen.

Die Zusammenarbeit der Partner wird in diesem Kooperationsvertrag festgelegt.

Der Kooperationsvertrag ist bei Antragstellung einzureichen.

### Zur Umsetzung des Projektes

#### Projektbezeichnung

#### wird zwischen dem Lead-Partner

Name Leadpartner

Branche

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

#### und folgenden Projekt-Partnern

Name Projektpartner 1

Branche

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Name Projektpartner 2

Branche

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Name Projektpartner 3

Branche

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Name Projektpartner 4

Branche

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Name Projektpartner 5

Branche

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

<b>Name Projektpartner 6</b>

<b>Branche</b>

<b>Name Projektpartner 7</b>

<b>Branche</b>

<b>Straße, Hausnummer</b>

<b>PLZ Ort</b>

<b>Straße, Hausnummer</b>

<b>PLZ Ort</b>

(im Weiteren gemeinsam als Kooperationspartner bezeichnet) dieser Kooperationsvertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

- Die Kooperationspartner beabsichtigen, zu dem oben genannten Projekt bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB) eine Förderung aus dem Programm LfD zu beantragen. Zu diesem Zweck haben sie unter sich einen Lead-Partner ernannt, der den Förderantrag für das gemeinsame Projekt stellt. Nähere Ausführungen zum Projekt befinden sich im Projektantrag.
- Gegenstand dieses Vertrags sind Rechte und Pflichten, die zwischen dem Lead-Partner und den Projektpartnern im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projektes entstehen.
- Für die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner sind die Bestimmungen der Förderrichtlinie sowie des Zuwendungsbescheides einschließlich der Nebenbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Die Kooperationspartner sind verpflichtet, sich mit den Bestimmungen vertraut zu machen.
- Die Kooperationspartner sind sich bewusst, dass der Zuwendungszweck nur durch Umsetzung des Projektes erfüllt wird. Das erfordert die Erbringung der Projektteile aller Kooperationspartner. Die Kooperation muss während des gesamten Bewilligungszeitraums gemäß dem Zuwendungsbescheid und, solange aufgrund des Zuwendungsbescheides Pflichten nach dem Projektende zu erfüllen sind, auch nach dem Projektende aufrechterhalten bleiben (insgesamt: "Projektumsetzung").

## § 2 Projektantrag

- Die Kooperationspartner bestätigen, dass sie an der Planung des Projektes und Erarbeitung des Projektantrags mitgewirkt haben.
- Der Lead-Partner informiert die Projektpartner unverzüglich über die Bewilligung des Projektantrages und ermöglicht ihnen Einsicht in den Zuwendungsbescheid.
- Der Lead-Partner informiert die Projektpartner unverzüglich über die Ablehnung des Projektantrags, ermöglicht ihnen Einsicht in die Unterlagen zur Ablehnung und stimmt mit ihnen ab, ob und aus welchen Gründen ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung des Projektantrags eingelegt werden soll.

## § 3 Projektumsetzung

- Die Kooperationspartner vereinbaren, das Projekt gemeinsam umzusetzen und die damit einhergehenden Pflichten zu erfüllen.
- Der Lead-Partner trägt die organisatorische, inhaltliche und finanzielle Gesamtverantwortung für das Projekt und kontrolliert, dass die Projektpartner ihren Pflichten nachgehen.
- Die Kooperationspartner sind verpflichtet, das Projekt gemäß dem Projektantrag durchzuführen und die im Zuwendungsbescheid auferlegten Auflagen zu erfüllen. Die einzelnen, im Projektantrag dargestellten, Arbeitspakete und Aufgaben sind für die Kooperationspartner verbindlich.
- Die Kooperationspartner sind verpflichtet, während der Projektumsetzung in engem Kontakt zu stehen, sich regelmäßig gegenseitig über den Fortschritt ihrer Projektteile zu unterrichten und Änderungen, die sich im Laufe der Projektumsetzung ergeben, abzustimmen.
- Die Projektpartner sind verpflichtet, an der Erstellung von gegebenenfalls erforderlichen Änderungsanträgen oder Zwischennachweisen und des abschließenden Verwendungsnachweises mitzuwirken und dem Lead-Partner sämtliche Informationen und Unterlagen, die im Verfahren erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

**§ 4 Abrechnung und Auszahlung**

- 1 Auszahlungsanträge, Abrechnungen und die für die Abrechnung notwendigen Unterlagen reicht der Lead-Partner für das geförderte Projekt über das Förderportal der SAB ein.
- 2 Die SAB zahlt die Zuwendung für alle Kooperationspartner an den Lead-Partner aus. Der Lead-Partner ist verpflichtet, die von der SAB ausgezahlte Zuwendung dem jeweiligen Projektpartner unverzüglich und vollständig (ohne Abzüge, Einbehalte, Abgaben o. ä.) weiterzuleiten.
- 3 Jeder Kooperationspartner wird die für die Finanzierung des eigenen Projektteils erforderlichen Mittel selbst beschaffen und die von ihm getätigten Kosten selbst tragen, soweit sie nicht durch Fremdmittel finanziert werden.

**§ 5 Einräumung von Nutzungsrechten an Schutzrechten und Werken**

Wenn ein Kooperationspartner - oder ein Dritter im Auftrag eines Kooperationspartners - für seine Aufgaben im Rahmen der Projektumsetzung die Einräumung von Rechten benötigt, so werden die Kooperationspartner sich entsprechend einigen.

**§ 6 Mitteilungspflichten**

- 1 Jeder Projektpartner verpflichtet sich, dem Lead-Partner unverzüglich anzuzeigen, wenn:
  - a) in Bezug auf seinen Projektteil der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - b) sich in Bezug auf seinen Projektteil herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
  - c) er die im Zuwendungsbescheid auferlegten Fristen nicht einhalten kann,
  - d) gegen ihn ein Insolvenzverfahren (durch einen Gläubiger oder ihn selbst) beantragt oder eröffnet wird oder
  - e) sich seine Angaben (v. a. Name, Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschafterstruktur, Rechtsform, vertretungsberechtigte Personen) ändern.
- 2 Die Projektpartner verpflichten sich, die Anzeigen zugleich an die SAB zu richten.

**§ 7 Rückforderungen**

- 1 Die SAB fordert die zu Unrecht ausgezahlte Zuwendung stets vom Lead-Partner zurück, auch wenn die Rückforderung einen Projektpartner betrifft. Der Lead-Partner hat den Rückforderungsbetrag nebst Zinsen fristgemäß an die SAB zurückzuzahlen.
- 2 Liegt der Rechtsgrund einer Rückforderung bei einem Projektpartner, ist der Projektpartner verpflichtet, den Rückforderungsbetrag nebst Zinsen dem Lead-Partner innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Aufforderung des Lead-Partners zurückzuzahlen.

**§ 8 Prüfungsrechte, Auskunftspflicht**

- 1 Die zuständigen öffentlichen Stellen im Freistaat Sachsen, insbesondere die zuständigen Prüfinstanzen und deren Beauftragte sowie die SAB sind zur Prüfung der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendung befugt. Sie haben das Recht, Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen, Auskünfte über das Projekt zu verlangen sowie Einsicht in Projektunterlagen zu nehmen und von diesen Projektunterlagen Kopien anzufertigen oder die Anfertigung von Kopien zu verlangen. Die Kooperationspartner sind zur Mitwirkung verpflichtet und räumen hiermit den prüfenden Stellen und ihren Beauftragten ein Betretungsrecht ein.
- 2 Die Kooperationspartner sind sich bewusst, dass die SAB im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Auskunft verpflichtet ist und entbinden sie insoweit von ihrer Schweigepflicht.

**§ 9 Prüfungsrechte, Auskunftspflicht**

- Die Kooperationspartner sind verpflichtet, Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen während und nach Abschluss des Projektes aufzubewahren.
- Die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie den geltenden Nebenbestimmungen.

**§ 10 Haftung**

- Die Kooperationspartner vereinbaren, etwaige für das Projekt geltende Rechtsvorgaben und die sich aus dem Zuwendungsbescheid und diesem Vertrag ergebenden Pflichten einzuhalten und alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Verstößt einer der Kooperationspartner fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Pflichten und entsteht daraus den anderen Kooperationspartnern ein Schaden, so hat er diesen ihnen gegenüber zu ersetzen.

**§ 11 Berechtigungen des Lead-Partners**

- Der Lead-Partner wird im Rahmen des jeweiligen Projektes
- a) den Projektantrag sowie Änderungsanträge und Auszahlungsanträge bei der SAB stellen,
  - b) den Zuwendungsbescheid von der SAB erhalten,
  - c) die Auszahlung der Zuwendung entgegennehmen,
  - d) die Zwischenberichte sowie den Abschlussbericht/Verwendungsnachweis bei der SAB vorlegen.

Der Lead-Partner wird die in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen abgeben, Schriftstücke entgegennehmen und einreichen, und bei Bedarf Rechtsmittel einlegen.

**§ 12 Berechtigungen des Lead-Partners**

- 1 Dieser Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft.
- 2 Dieser Vertrag wird automatisch beendet, wenn
  - a) der Projektantrag bestandskräftig abgelehnt wurde oder
  - b) einer der Kooperationspartner vor Erhalt des Zuwendungsbescheides gegenüber dem Lead-Partner erklärt, das Projekt nicht weiterverfolgen zu wollen oder
  - c) die Projektumsetzung erfolgreich abgeschlossen ist und alle Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid erfüllt sind, einschließlich der Pflichten innerhalb der Zweckbindungsfrist gemäß Zuwendungsbescheid.
- 3 Der Lead-Partner kann diesen Vertrag gegenüber einem oder mehreren Projektpartnern aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des anderen Teils die Fortsetzung der Kooperation unzumutbar wird. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
  - a) der Zuwendungsbescheid seitens der SAB ganz oder teilweise widerrufen wurde,
  - b) ein Projektpartner das geförderte Projekt nicht oder nicht rechtzeitig bzw. nicht ordnungsgemäß durchführt, die Kooperation verweigert oder von den im Projektantrag gemachten Angaben wesentlich abweicht,
  - c) ein Projektpartner die Zuwendung nicht gemäß dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Verwendungszweck verwendet.

In den Fällen aufgrund der Buchstaben b) und c) ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist zulässig.

- 4 Der Lead-Partner hat der SAB die Kündigung des Vertrages gemäß Abs. 1 Buchst. b) und c) vorab anzuzeigen.
- 5 Die für den gekündigten Kooperationspartner erhaltene Zuwendung ist an die SAB unverzüglich zurückzuzahlen. Die Bestimmungen des § 7 dieses Kooperationsvertrages finden entsprechende Anwendung.
- 6 Die verbleibenden Kooperationspartner können mit Zustimmung der SAB das Projekt allein oder mit einem neuen Projektpartner bzw. neuen Projektpartnern fortführen, sofern eine ordnungsgemäße Projektdurchführung gewährleistet werden kann.
- 7 Ist einem Kooperationspartner durch die Kündigung ein Schaden entstanden, kann er von dem Kooperationspartner, der die Kündigung fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat, Schadenersatz verlangen.
- 8 Die Aufbewahrungspflicht gemäß § 9 dieses Vertrages bleibt in dem dort bezeichneten Umfang auch im Falle einer Beendigung oder Kündigung dieses Vertrages bestehen.

**§ 13 Schlussbestimmungen**

- 1 Der Vertrag wird in mehrfacher Ausfertigung erstellt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- 2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag eine Lücke aufweist. In diesen Fällen verpflichten sich die Vertragspartner, eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Vereinbarung so zu treffen, wie sie sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lücke in rechtlich zulässiger Weise getroffen hätten.

Lead-Partner

<b>Ort</b>

**Datum** (TT.MM.JJJJ)

--

Projektpartner 1

<b>Ort</b>

**Datum** (TT.MM.JJJJ)

--

<b>Unterschrift   Stempel</b>

<b>Unterschrift   Stempel</b>

Projektpartner 2

<b>Ort</b>
------------

<b>Datum</b> (TT.MM.JJJJ)
---------------------------

<b>Unterschrift   Stempel</b>
-------------------------------

Projektpartner 3

<b>Ort</b>
------------

<b>Datum</b> (TT.MM.JJJJ)
---------------------------

<b>Unterschrift   Stempel</b>
-------------------------------

Projektpartner 4

<b>Ort</b>
------------

<b>Datum</b> (TT.MM.JJJJ)
---------------------------

<b>Unterschrift   Stempel</b>
-------------------------------

Projektpartner 5

<b>Ort</b>
------------

<b>Datum</b> (TT.MM.JJJJ)
---------------------------

<b>Unterschrift   Stempel</b>
-------------------------------

Projektpartner 6

<b>Ort</b>
------------

<b>Datum</b> (TT.MM.JJJJ)
---------------------------

<b>Unterschrift   Stempel</b>
-------------------------------

Projektpartner 7

<b>Ort</b>
------------

<b>Datum</b> (TT.MM.JJJJ)
---------------------------

<b>Unterschrift   Stempel</b>
-------------------------------